

Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde

Fachbereich Nachhaltige Wirtschaft

STUDIEN- und PRÜFUNGSORDNUNG

für den Master-Studiengang

Nachhaltiges Tourismusmanagement (Master of Arts)

Vollzeitstudium

gültig ab Wintersemester 2019/2020

Auf Grundlage von:

- § 9 Absatz 1 bis Abs.3; § 18 Abs.1 bis Abs. 4; § 19 Abs. 1 und Abs. 2; § 22 Abs. 1 und Abs.2; § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28.04.2014 (GVBl. I, Nr. 18 vom 29.04.2014), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.09.2018 (GVBl. I/18, (Nr. 21), S.2,
- § 4 Abs. 7 der Hochschulprüfungsverordnung (HSPV) vom 04. März 2015 (GVBl. II Nr. 12 vom 10. März 2015),
- § 21 der Grundordnung der HNE Eberswalde vom 21.09.2015,
- der Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung (RSPO) der HNE Eberswalde vom 23.03.2016

hat der Fachbereichsrat Nachhaltige Wirtschaft am 23.01.2019 und am 03.07.2019 folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeiten
- § 3 Gegenstand des Studienganges
- § 4 Studienziele
- § 5 Zugangsvoraussetzungen
- § 6 Auswahl von Bewerber/innen und Vergabe von Studienplätzen
- § 7 Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums
- § 8 Prüfungen
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 11 Projekt-Praktikum und Transferprojekte
- § 12 Auslandssemester
- § 13 Masterarbeit (Thesis)
- § 14 Fristen
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Graduierung
- § 18 In- Kraft- Treten und Übergangsbestimmungen

Anlagen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalte, Aufbau und Spezialisierungsrichtungen für den viersemestrigen Studiengang „Nachhaltiges Tourismusmanagement“ auf Grundlage und in Ergänzung der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung (RSPO) der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde vom 23.03.2016.

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Der Studiengang Nachhaltiges Tourismusmanagement ist am Fachbereich Nachhaltige Wirtschaft installiert.
- (2) Die Administration des Studiengangs obliegt dem Fachbereich Nachhaltige Wirtschaft.
- (3) Die Leitung des Studiengangs, die Mitwirkung im Prüfungsausschuss des Fachbereichs sowie die Beratung der Studierenden in studienorganisatorischen Fragen werden durch jeweils verantwortliche Mitarbeiter*innen des Studiengangs sichergestellt.

§ 3 Gegenstand des Studienganges

- (1) Der konsekutive Master-Studiengang Nachhaltiges Tourismusmanagement baut auf Tourismus-Bachelorstudiengängen (geographisch oder betriebswirtschaftlich ausgerichtet) oder anderen Bachelor-Abschlüssen, die ein freizeitwissenschaftliches oder tourismuswirtschaftliches Lehrangebot im Umfang von mind. 30 ECTS- Leistungspunkte nachweisen, auf.
- (2) Es handelt sich um einen anwendungsorientierten Studiengang auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden. Dementsprechend vermittelt der Studiengang neben Fach- und Methodenkenntnissen, Fähigkeiten zur Entwicklung und Umsetzung eines nachhaltigen Tourismus. Der Studiengang behandelt in praxisorientierter Lehre:
 - a. die ökologischen, strukturellen und sozio-kulturellen Grundlagen und Voraussetzungen eines nachhaltigen Tourismus
 - b. die ökonomischen und digitalen Aspekte einer auf Nachhaltigkeit und Transformation orientierten Tourismuswirtschaft
 - c. Marketingmanagement als wesentliches strategisches Element des Tourismus, insbesondere unter Berücksichtigung digitaler Medien
 - d. Nachhaltigkeit im Destinationsmanagement (Tourismus als Teil einer nachhaltigen Regionalentwicklung)
- (3) Weiterhin werden, je nach Schwerpunktsetzung im Studium (siehe § 7 Abs. 2) folgende Lehrinhalte vermittelt:
 - a. die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Aspekte einer nachhaltigen Unternehmensführung im Tourismus (Social-Entrepreneurship, Umweltmanagement)
 - b. Tourismus und Besuchermanagement in Schutzgebieten
 - c. Entwicklung und Management von Tourismus in einem internationalen Umfeld, insbesondere in Entwicklungsländern
 - d. Entwicklung und Verständnis des Einflusses von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) auf die Tourismuswirtschaft sowie deren Anwendungs- und Gestaltungsmöglichkeiten in einem nachhaltigen Konzept
 - e. Business Intelligence: *Big Data* und deren Integration in verantwortungsvolle Managementkonzepte

- f. Spezialkenntnisse über Marktsegmente, Tourismusformen und Managementtechniken mit besonderem Bezug zur nachhaltigen Entwicklung in weiteren Wahlpflichtmodulen (WPM).
- (4) Das Masterprogramm basiert auf einem systemischen Ansatz, danach ist Tourismus eine Querschnittsdisziplin, die sich im Rahmen von Wirtschaft, Umwelt, Gesellschaft, Technologie und Politik darstellt. Die Teilsysteme werden berücksichtigt in Bezug auf die eigentliche Tourismuswirtschaft, die sich in diesem Spannungsfeld gestaltet. Eine nachhaltige Entwicklung im Tourismus zu fördern, ist die Basis der Lehre. Dazu gehören neben der Schulung der Wahrnehmung von Landschaft und Kultur, die Kenntnis der räumlichen Planung, auch Managementfähigkeiten, Marketing und technologische Kompetenz. Der anwendungsorientierte Ansatz bezieht auch wissenschaftliche Reflektion und Kenntnis der aktuellen Forschung im Bereich Nachhaltigkeit und Tourismus ein.

§ 4 Studienziele

- (1) Ziel des Studiums ist der Erwerb von Kenntnissen des Tourismusmanagements auf wissenschaftlicher Grundlage mit besonderer Ausrichtung auf nachhaltige Entwicklungskonzepte für die Tourismuswirtschaft. Der Abschluss „Master of Arts“ ist berufsqualifizierend für den höheren Dienst und berechtigt zur Promotion.
- (2) Die speziellen Studienziele liegen entsprechend den Anforderungen der beruflichen Praxis in der Vermittlung von
- Fach- und Methodenkompetenz (Fachwissen unter besonderer Berücksichtigung wissenschaftlicher Methodenkenntnisse);
 - Entscheidungs- und Handlungskompetenz (Fähigkeiten zur Problemlösung);
 - Sozialkompetenz („soft skills“ wie Kommunikations-, Motivations- und Konfliktfähigkeit, Teamgeist).

§ 5 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Für den Studiengang werden in- und ausländische Bewerber*innen zugelassen, die einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, der mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte in einem der unter § 3 Abs. 1 definierten Fächer umfassen sollte. Bewerber*innen mit höher qualifizierten Abschlüssen bzw. Abschlüssen mindestens vierjähriger Studiengänge, wie Diplom (FH), Magister, Diplom oder 1. Staatsexamen können ebenfalls zugelassen werden.
- (2) Absolvent*innen tourismusbezogener Ausbildungsgänge an Berufsakademien können ebenfalls zugelassen werden, sofern diese Berufsakademie staatlich anerkannt ist und ihr Abschluss einem dreijährigen Bachelor-Abschluss entspricht, mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte umfasst und entsprechend akkreditiert ist. Es gelten die in Abs. 1 beschriebenen fachlichen Anforderungen.
- (3) Bachelor-Absolvent*innen mit 210- ECTS-Leistungspunkten oder 240 ECTS-Leistungspunkten sowie Bewerber*innen mit geeigneten Diplom- oder Magisterabschlüssen können aufgrund der zusätzlich 30 bzw. 60 ECTS-Leistungspunkten auf Antrag in ein höheres Fachsemester zugelassen werden. Dann wird von der Studiengangleitung ein maßgeschneiderter Studienplan erarbeitet, der je nach Vorbildung zusammengestellt wird und verbindlich ist.
- (4) Dies gilt ebenso für Studierende, die in einem anderen Master-Studium mit fachlich ähnlichen Studieninhalten mind. 30 ECTS-Leistungspunkte (oder äquivalente Leistungspunkte) erworben haben.

Angesprochen sind mit dieser Regelung vor allem nicht oder nicht ausreichend deutschsprachige Ausländer*innen, da das Studium ab dem 2. Fachsemester komplett englischsprachig erfolgen kann.

- (5) Alle Bewerber*innen müssen als sprachliche Zugangsvoraussetzung Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 (GER) nachweisen.
Anerkannt werden auch vergleichbare Qualifikationen wie z.B. "Test of English as a Foreign Language" (TOEFL) mit 87 Punkten für den internetbasierten Test, TOEIC 785 Punkte und andere Äquivalente sowie Muttersprache oder Amtssprache Englisch im Heimatland. Zur Überprüfung der Muttersprache oder Amtssprache eines Landes finden die Länderinformationen des Auswärtigen Amtes Anwendung.
Absolventen*innen überwiegend englischsprachiger Studiengänge müssen keine weiteren sprachlichen Nachweise erbringen. Der Anteil der englischsprachigen Module muss bei mindestens 50% liegen.
Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung bei Bewerber*innen der Englischnachweis noch nicht vor, kann eine befristete Zulassung erfolgen mit der Auflage den Nachweis der erfolgreich bestandenen Sprachprüfung bis zur Rückmeldung für das zweite Fachsemester zu erbringen. Für Bewerber*innen für höhere Fachsemester gilt diese Regelung nicht.
- (6) Für Bewerber*innen mit ausländischen Schul- und/ oder Studienabschlüssen erfolgt die Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer Studienabschlüsse nach Eingang der Bewerbung an der Hochschule unter Berücksichtigung der Vorgaben der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz. Die Vorprüfung der Bewerbungsunterlagen erfolgt durch die zentrale Prüfstelle Uni-ASSIST, bei der gesonderte Fristen zu beachten sind.
- (7) Als sprachliche Zugangsvoraussetzung gilt für Bewerber*innen mit ausländischen Schul- und/ oder Studienabschlüssen der Nachweis der deutschen Sprachprüfung auf dem Niveau B2 oder ein vergleichbarer Abschluss. Ausgenommen sind Bewerber*innen nach Abs. 4, die sich für das Studium ab dem 2. Fachsemester bewerben. Bildungsinländer*innen bewerben sich grundsätzlich wie deutsche Bewerber*innen.
- (8) Die Entscheidung darüber, ob eine Bewerbung im Einzelfall die erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllt oder nicht, wird von der Abteilung Studierendenservice im Einvernehmen mit der Leitung des Master-Studienganges getroffen.

§ 6 Auswahl von Bewerber*innen und Vergabe von Studienplätzen

- (1) Bewerber*innen mit einem deutschen Hochschulabschluss können sich vom 01. Juni bis 05. September des jeweiligen Jahres direkt bei der HNEE bewerben. Die Zulassung kann auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt, jedoch zu erwarten ist, dass er rechtzeitig zu Beginn des Masterstudiums erlangt wird. Bewerber*innen können sich mit einer vom Prüfungsamt der Hochschule des Bewerbers bzw. der Bewerberin erstellten Leistungsbescheinigung oder vorläufigem Zeugnis mit mindestens 150 ECTS-Leistungspunkten und einer Durchschnittsnote, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wurde, bewerben. Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt ausgesprochen, dass der Bachelorabschluss bzw. eine Bestätigung der Hochschule, dass alle Prüfungsleistungen absolviert wurden, zum Vorlesungsbeginn des Masterstudiums vorgelegt wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.
- (2) Ausschließlich höhere Fachsemester (siehe § 5 Abs. 4) können sich sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester (vom 1. Dezember bis 28. Februar) bewerben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Studienbewerber*innen die Zahl der dem Masterstudiengang zugewiesenen

Studienplätze, wird ein Studienplatzvergabeverfahren entsprechend dem Gesetz über die Hochschulzulassung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulzulassungsgesetz - BbgHZG) vom 01. Juli 2015, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.09.2018 (GVBl. I/15, Nr. 18, GVBl. I/18, Nr. 21) und der Verordnung über die Zulassung zu Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) vom 17.02.2016, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.09.2018 (GVBl. II/16, Nr. 6, GVBl. I/18, Nr. 21, S. 6) durchgeführt.

- (4) Die Vergabe der Studienplätze im Hochschulauswahlverfahren regelt die Satzung der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde für die Auswahl von Studierenden im Hochschulauswahlverfahren in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen (Hochschulauswahlsatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium ist ein Vollzeitstudium und beginnt jährlich einmal zum Wintersemester (für höhere Fachsemester auch zum Sommersemester; siehe § 6 Abs. 2). Der studentische Arbeitsaufwand (workload) für einen ECTS-Leistungspunkt wird mit 30 Stunden veranschlagt.
- (2) Ein individuelles Teilzeitstudium mit verlängerter Studiendauer ist auf Antrag beim Prüfungsausschuss möglich (§ 4 Abs. 3 und Abs. 4 RSPO).
- (3) Das Studium schließt mit dem Grad „Master of Arts“ ab. Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester. Die Summe der in den vier Fachsemestern zu erreichenden ECTS-Leistungspunkte beträgt 120. Das Studium untergliedert sich in:
- 1. Semester: Vermittlung fachlicher Grundlagen ausschließlich in Pflichtmodulen („Tourismus, Umwelt und Gesellschaft“, „Tourismus-Ökonomie, digitale Transformation und Ethik“, „Sustainable Marketing Management Cases & Methoden der empirischen Sozialforschung“, „Nachhaltigkeit im Destinationsmanagement I“ und „Selbstmanagement“)
 - 2. Semester: Anwendungsorientierung, Vertiefungen und Spezialisierungen in den Pflichtmodulen „Sustainable Marketing Management Projects“ und „Sustainability in Destination Management II“ sowie in den beiden Vertiefungsrichtungen „Umwelt- und Destinationsmanagement“ (mit den WPM „Environmental Management, Reporting and Certification“, „Nature-based Tourism and Protected Area Management“ sowie „Tourism in Developing Countries“) oder „Digitalisierung und Unternehmensmanagement“ (mit den WPM „Social Entrepreneurship, Innovation and Fair Finance in Tourism“, „Smart Tourism: Research and Application Trends“ sowie „Business Intelligence and Data Mining in Tourism“).
 - 3. Semester: Projekt-Praktikum bzw. Transferprojekt sowie ein frei zu wählendes Spezielles Wahlpflichtmodul. Alternativ kann auf Antrag ein Auslandssemester im gleichen Umfang in einem vergleichbaren Studiengang an einer Partnerhochschule absolviert werden.
 - 4. Semester: Master-Arbeit, begleitendes Modul Forschungsmethoden und Masterarbeitskolloquium sowie wahlweise eine Fachexkursion oder ein frei zu wählendes Spezielles Wahlpflichtmodul.
- (4) Die Auswahl von Wahlpflichtmodulen (WPM) gestaltet sich wie folgt:
- Im 2. Fachsemester besteht jede Vertiefungsrichtung aus drei WPM, von denen mindestens zwei gewählt werden müssen. Falls gewünscht, darf das dritte WPM (flexibles WPM) aus der anderen Vertiefungsrichtung oder aus einem anderen Studiengang gewählt werden. Dafür kommen neben dem Master-Studiengang „Nachhaltige Unternehmensführung“ auch die Masterstudiengänge „Regionalentwicklung und Naturschutz“ am Fachbereich 2 und „Global Change Management“ am Fachbereich 1 in Frage, falls fachlich sinnvoll und organisatorisch möglich. Auch vergleichbare Module von Partnerhochschulen können belegt werden. Die Entscheidung über die fachliche Eignung von Modulen anderer Studiengänge trifft die

Studiengangsleitung. Die Wahl einer der beiden Vertiefungsrichtungen und der jeweiligen Module erfolgt im von der Hochschule dafür vorgesehenen Zeitraum, in der Regel am Ende des vorhergehenden Fachsemesters.

- Im 3. Fachsemester kann zwischen einem Projekt-Praktikum (als Einzelpraktikum) oder einem Transfer-Projekt (in der Regel als Gruppenarbeit) gewählt werden. Beide Formen können sowohl von den Dozent*innen als auch von den Studierenden selbst vorgeschlagen werden. Die Entscheidung über fachlich angemessene Projekt-Praktika bzw. Projekte trifft der/die Studiengangsleiter*in in Absprache mit den betreuenden Dozent*innen.
Alternativ kann auch ein komplettes Semester im Umfang von mind. 24 ECTS-Leistungspunkten an einer Partnerhochschule im Ausland absolviert werden (siehe Abs. 3). Die Anerkennung der zu belegenden Module muss rechtzeitig sichergestellt werden, damit sie ordnungsgemäß absolviert werden können, spätestens jedoch bis zum 31. August des jeweiligen Jahres. Die Entscheidung über die Anerkennung der ausgewählten Module trifft die Studiengangsleitung. Die genauen Fristen für die Belegung der Module variieren je nach Partnerhochschule. Die Modalitäten des Projektpraktikums und des Transfer-Projektes werden in der Ordnung zum Projektpraktikum und Transfer-Projekte geregelt (Anlage 2).
- Die Speziellen Wahlpflichtmodule (WPM) bzw. die Fachexkursion im 3. und 4. Fachsemester können je nach Angebot zeitlich flexibel und in unterschiedlichen Kombinationen ausgewählt werden. Insgesamt müssen 8 ECTS-Leistungspunkte erreicht werden. Neben studiengangseigenen WPM (einschl. WPM der jeweils nicht gewählten Vertiefungsrichtung aus dem 2. Fachsemester) können ebenso wie im 2. Fachsemester Module anderer Studiengänge oder von Partnerhochschulen (einschl. Online-Module) gewählt werden. Die Entscheidung über die Anerkennung studiengangsexterner Module trifft die Studiengangsleitung. Die ausgewählten WPM werden einzeln im Abschlusszeugnis aufgeführt und bei der Berechnung der Gesamtnote gemäß ihrer im Curriculum ausgewiesenen ECTS-Leistungspunkte gewichtet. Im Falle des Überschreitens der für den Studienabschluss erforderlichen 120 ECTS-Leistungspunkte werden die überschüssigen ECTS-Leistungspunkte gestrichen und nicht bei der Berechnung der Gesamtnote des Studiums berücksichtigt.

- (5) Die Lehrveranstaltungen finden in Form von Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Projekten und Exkursionen statt, im 1. Fachsemester überwiegend in deutscher Sprache, ab dem 2. Fachsemester überwiegend in englischer Sprache. Art und Umfang der einzelnen Lehrveranstaltungen, wie z.B. die Organisation einzelner Lehrgebiete in thematischen Blöcken, gehen aus den Modulbeschreibungen und dem Stundenplan hervor.

§ 8 Prüfungen

- (1) Für alle Module sind studienbegleitend Prüfungsleistungen zu erbringen. Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen, einer Projektarbeit und der Masterarbeit (Thesis). Anstelle der Projektarbeit können Modulprüfungen im Rahmen eines Auslandssemesters (siehe § 7 Abs. 3) erbracht werden.
- (2) Eine Modulprüfung besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen. Eine Modulprüfung muss bestanden werden. Für jede Modulprüfung gibt es eine Modulnote. Die Modulnote wird in das Zeugnis aufgenommen und ist Grundlage für die Berechnung der Gesamtnote des Masterstudiums.
- (3) Eine Prüfungsleistung ist der einzelne konkrete Prüfungsvorgang. Sie wird benotet oder "mit Erfolg"/"ohne Erfolg" bewertet. Besteht eine Modulprüfung aus nur einer Prüfungsleistung, sind Prüfungsleistung und Modulprüfung identisch. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, werden die in den einzelnen Prüfungsleistungen erzielten Noten zu einer Note (= Modulnote) zusammengefasst. Jede einzelne Prüfungsleistung muss erbracht und bestanden werden. Eine Nicht-Erbringung darf nicht verrechnet werden.

- (4) Prüfungsleistungen sind:
- mündlich und/ oder
 - schriftlich durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten zu erbringen. Teilnahmebescheinigungen sind keine Prüfungsleistungen.
- (5) Projekt-Praktikum bzw. Transferprojekt mit Praxispartner:
Ziel des kombinierten Projekt-Praktikums als auch des Transferprojektes ist die Anwendung von theoretischem Wissen und der Erwerb von praktischen Erfahrungen auf dem Gebiet des nachhaltigen Tourismusmanagements. Innerhalb der praktischen Ausbildung wird von den Studierenden ein diesem Ziel entsprechendes Projekt selbständig bearbeitet. Die Ergebnisse des Projektes sind in einem schriftlichen Bericht darzustellen und zu präsentieren (siehe § 11). Näheres regelt die Ordnung für das kombinierte Projekt-Praktikum und Transferprojekte (siehe Anlage 2).
- (6) Masterprüfung
Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Durch sie wird festgestellt, ob der Studierende die für die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die theoretischen Grundlagen und fachlichen Zusammenhänge überblickt sowie die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich zu arbeiten sowie wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden. Die Masterprüfung besteht aus der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Verteidigung (siehe § 12).
- (7) Prüfungsleistungen können wahlweise in deutscher oder englischer Sprache erbracht werden, es sei denn, dass dies in der Modulbeschreibung anders festgelegt wurde.

§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen

- Mündliche Prüfungsleistungen können auch Präsentationen von Arbeitsergebnissen sein, an die sich Fragen der Prüfer*innen und/oder – bei öffentlichen Projektpräsentationen und Verteidigungen von Masterarbeiten – von Zuhörer*innen an den Prüfling anschließen können. Zulässig sind auch Präsentationen in Form von touristischen Führungen oder Rollenspielen. Präsentationen können auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Referate oder Präsentationen (mündliche Prüfungsleistungen § 11 Abs. 1, 2 der RSPO vom 23.3.2016), die vor Studierenden gehalten werden, können auch außerhalb des Prüfungszeitraumes erbracht werden, insbesondere während der Vorlesungszeit (siehe auch § 14 Abs. 2).
- Die Dauer der mündlichen Prüfung soll je Prüfling und Modul 15 Minuten nicht unterschreiten und 30 Minuten je nach Modul und dem zugehörigen Arbeitsumfang nicht überschreiten. Für die Präsentation von Projektarbeiten und die Verteidigung von Masterarbeiten gelten Sonderregelungen (siehe §§ 11 bis 13).
- Vom Bestehen oder Nichtbestehen einer mündlichen Prüfung wird der Prüfling direkt im Anschluss an die Prüfung informiert. Die konkrete Bewertung erfolgt am Ende aller an diesem Tag stattgefundenen Prüfungen in diesem Modul, spätestens innerhalb der Frist gem. § 15 Abs. 1 RSPO.

§ 10 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- Sonstige schriftliche Arbeiten können Belege in Form von selbständigen Ausarbeitungen sowie digitale und audiovisuelle Belege (z.B. Filme, Plakate) sein. Belege können auch als Gruppenarbeiten erstellt werden. Bei Prüfungsleistungen, die von mehreren Studierenden angefertigt

werden, sind die Teilleistungen des jeweiligen Studierenden kenntlich zu machen und in der Benotung zu berücksichtigen.

- (2) Vom Bestehen oder Nichtbestehen einer schriftlichen Prüfung und über die jeweilige Note wird der Prüfling über das Campus-Management-System innerhalb der Frist gem. § 15 Abs. 1 RSPO informiert.

§ 11 Projekt-Praktikum bzw. Transferprojekt

Das Projekt-Praktikum bzw. das Transferprojekt werden im Zusammenhang mit einem Praktikum bzw. in Kooperation mit einem touristischen Betrieb oder einer touristischen Organisation mit einer Dauer von mindestens 15 Wochen durchgeführt. Dem Praktikanten/der Praktikantin muss beim Projekt-Praktikum mindestens 50% seiner Zeit zur Projektbearbeitung eingeräumt werden. Näheres regelt die Ordnung für das kombinierte Projekt-Praktikum und das Transferprojekt (siehe Anlage 2).

§ 12 Auslandssemester

- (1) Alternativ zum Projekt-Praktikum oder zum Transferprojekt kann ein komplettes Semester an einer Partnerhochschule im Ausland absolviert werden (siehe § 7 Abs. 3).
- (2) Mit Partnerhochschulen muss mindestens ein Memorandum of Understanding abgeschlossen worden sein, und es muss dort ein vergleichbarer Studiengang angeboten werden.
- (3) Es müssen Module mit einem Umfang von mind. 30 ECTS-Leistungspunkten belegt und mit bestandenen Prüfungen abgeschlossen werden. Im Einzelfall können auch weniger als 30 ECTS-Leistungspunkte erbracht werden, mindestens jedoch 18 ECTS-Leistungspunkte. Die fehlenden ECTS-Leistungspunkte sind dann durch WPM an der HNEE zu erbringen. Die Entscheidung darüber trifft die Studiengangsleitung.
- (4) Das International Office der HNEE unterstützt den/die Studierende*n bei der Vorbereitung und Durchführung des Auslandsstudiums. Er/sie ist jedoch für die Organisation und die Finanzierung selbst verantwortlich.

§ 13 Masterarbeit (Thesis)

- (1) Die Masterarbeit ist innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von 4 Monaten anzufertigen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung um maximal zwei Monate gewährt werden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss in Absprache mit dem/der Erstgutachter*in im Einzelfall. Wird die Abgabefrist nicht eingehalten, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Zur Fristwahrung reicht die Zusendung der digitalen Form der Masterarbeit per E-Mail an den/die Erstgutachter*in.
- (2) Mit der Anmeldung ist ein Exposé einzureichen, in dem Ziel, Zweck, Inhalt und geplantes methodisches Vorgehen der Arbeit dargelegt sind.
- (3) Die Masterarbeit muss mit einer vom Prüfling unterschriebenen schriftlichen Erklärung versehen sein, wonach die Arbeit von ihm/ihr selbstständig und nur unter Verwendung der erlaubten und genannten Hilfsmittel angefertigt wurde. Die Arbeit ist außerdem mit einer kurzen Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse zu versehen.
- (4) Die Masterarbeit ist in drei gedruckten und gebundenen Exemplaren sowie in digitaler Form abzugeben. Davon sind zwei Exemplare für die Gutachter*innen; ein weiteres für die Bibliothek der HNE bestimmt. Die Gutachter*innen können auf ein ausgedrucktes Exemplar verzichten. Bei Anmeldung der Abschlussarbeit ist eine Erklärung abzugeben, ob die Arbeit gesperrt sein soll, d.h. nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden soll. Dies kann insbesondere dann der Fall sein,

wenn die Arbeit persönliche oder unternehmens- oder organisationsinterne Daten und Informationen enthält. Ergibt sich die Notwendigkeit der Sperrung erst nach der Anmeldung entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

- (5) Die Masterarbeit wird durch zwei Gutachter*innen bewertet. Das arithmetische Mittel der beiden mindestens "ausreichend" lautenden Noten geht in die Bewertung der Abschlussarbeit ein. Sofern die Noten aus beiden Gutachten um mehr als eine Note voneinander abweichen, ist ein drittes Gutachten zu erstellen. In diesem Fall ergibt sich das arithmetische Mittel aus den drei Noten. Der/die Drittgutachter*in wird vom Prüfungsausschuss bestimmt.
- (6) Der/ die Studierende hat seine Masterarbeit in einem Kolloquium – in der Regel an zuvor von der Studiengangsleitung festgelegten Mastertagen – zu verteidigen. Studierende können einen formlosen Antrag an den/ die jeweilige*n Prüfer*in stellen, dass ihre/seine mündliche Prüfung als Video-Konferenz und/oder zu einem anderen Zeitpunkt als an den Mastertagen durchgeführt wird (Anlage 3). Der/Die Prüfer*in entscheidet über den Antrag. Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist der Abschluss aller bis dahin geforderten Studienleistungen sowie das Vorliegen aller Gutachten zur Masterarbeit. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Das Kolloquium ist in der Regel öffentlich. In besonderen Fällen (z.B. wenn die Abschlussarbeit zwingend gesperrt sein muss) kann der Prüfungsausschuss auf Antrag die Öffentlichkeit ausschließen.
- (7) Das Kolloquium besteht aus einem 30-minütigen Vortrag des Prüflings, an den sich Fragen der Prüfer*innen anschließen. Diese können auch den anderen Anwesenden das Recht einräumen, Fragen zu stellen. Die Fragen müssen sich auf das Thema der zu verteidigenden Masterarbeit beziehen. Mindestens einer der beiden Prüfenden muss ein/eine Gutachter*in der Arbeit sein. Das Kolloquium darf eine Gesamtdauer von einer Stunde nicht überschreiten. Die mündliche Prüfung muss mit mindestens „ausreichend“ bestanden werden und kann bei Nicht-Bestehen einmal mit demselben Thema wiederholt werden.
- (8) Die Abschlussarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, nur einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Die Abschlussarbeit muss im Fall der Wiederholung spätestens 6 Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses des ersten Prüfungsversuchs erneut angemeldet werden. Erfolgt die Neuanmeldung nicht bis zu diesem Zeitpunkt, gilt die Masterarbeit erneut als nicht bestanden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Lautet bei der Wiederholung der mündlichen Prüfung zur Abschlussarbeit die Bewertung schlechter als "ausreichend" (4,0), so ist die Abschlussarbeit endgültig nicht bestanden.

§ 14 Fristen

- (1) Die Studiengangsleitung des Master-Studienganges legt den Zeitplan (Prüfungsplan) über den Ablauf der Prüfungen fest. Der Prüfungsplan ist den Studierenden spätestens 4 Wochen nach dem Beginn des jeweiligen Vorlesungszeitraums bekannt zu machen. Die festgelegten Termine sind für die Studierenden des jeweiligen Fachsemesters bindend, ohne dass hierfür eine Anmeldung erforderlich ist. Von den Prüfungen kann sich jeder Studierende ohne Angabe von Gründen bis spätestens 7 Tage vor Prüfungstermin des jeweiligen Moduls selbständig über das Campus-Management-System abmelden. Bei mehrtägigen Prüfungen (z.B. bei mündlichen Prüfungen) gilt der jeweilige erste Prüfungstag als Berechnungsgrundlage.
- (2) Die Modulprüfungen zu den in den ersten beiden Semestern angebotenen Modulen, die üblicherweise in Form von Blockmodulen sowohl im hochschulweit festgelegten Vorlesungszeitraum als auch im Prüfungszeitraum durchgeführt werden können, sind in der Regel im Anschluss an den letzten Unterrichtstag der Blockveranstaltung abzulegen, wobei eine dem Arbeitsaufwand des jeweiligen Moduls angemessene Vorbereitungszeit einzuräumen ist.

- (3) Der Projektbericht ist in der Regel spätestens bis zum Ende des Prüfungszeitraumes des 3. Semesters abzugeben. Ausnahmen regelt die Ordnung für Projekt-Praktika und Transferprojekte. Falls der Zeitplan nicht eingehalten wird, erlischt der Prüfungsanspruch.
- (4) Die Masterarbeit kann gem. § 19 Abs. 7 RSPO frühestens nach erfolgreichem Abschluss der deutlichen Mehrzahl der Studien- und Prüfungsleistungen, in der Regel nach erfolgreichem Abschluss von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 75 Prozent der Gesamtzahl der im Studiengang zu absolvierenden Leistungspunkte, abzüglich der Leistungspunkte für die Abschlussarbeit und für das Kolloquium (68 ECTS-Leistungspunkte) angemeldet werden. Die Masterarbeit ist spätestens vier Wochen nach erfolgreichem Abschluss sämtlicher Studien- und Prüfungsleistungen anzumelden. Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs kann auf begründeten Antrag eine Verlängerung der Frist bewilligen. Erfolgt die Anmeldung nicht rechtzeitig oder wird eine Fristverlängerung nicht beantragt bzw. nicht eingehalten, gilt die Masterarbeit als nicht bestanden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Ist ein Modul aus Gründen seines Studierumfanges in Teilmodule gegliedert, die mit Einzelnoten oder Teilprüfungen abgeschlossen werden, so wird die Gesamtnote entsprechend der im Curriculum vorgesehenen Gewichtung der Einzelnoten berechnet. Dies gilt auch dann, wenn der Studierende in einem Teilmodul eine ungenügende Leistung erbracht hat. Je nach Studienschwerpunkt, spezifischen Studienanforderungen und Studierumfang kann eine besondere Gewichtung der Einzelnoten festgelegt werden.
- (2) Wird der schriftliche Teil der Projektprüfung nicht bestanden, muss spätestens 12 Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses eine neue Projektarbeit angemeldet werden. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden.
- (3) Das Master-Zeugnis enthält eine Gesamtnote. Die Gesamtnote errechnet sich als gewichtetes Mittel der Modulnoten, in dem die Modulnoten einschließlich der Noten der Projektarbeit und der Masterarbeit entsprechend ihren akademischen Leistungspunkten für den Studierenden gewichtet werden. Die Noten von fakultativen, mit Prüfung abgeschlossenen Wahlmodulen werden im Master-Zeugnis aufgeführt, fließen jedoch nicht in die Errechnung der Gesamtnote ein.

§ 16 Prüfungsausschuss

- (1) Der Masterstudiengang Nachhaltiges Tourismusmanagement wird durch eine/einen Lehrende*n des Studienganges im Prüfungsausschuss des Fachbereichs Nachhaltige Wirtschaft vertreten.
- (2) Die Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses sind in der Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung (RSPO) der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde geregelt.

§ 17 Graduierung

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Grad „Master of Arts“ verliehen.

Die Abschlussdokumente (Zeugnis und Urkunde) werden mit dem Datum der letzten Prüfung ausgestellt. Die Layouts der Urkunde und des Abschlusszeugnisses entsprechen den Standards der HNE Eberswalde.

§ 18 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung vom 23.01.2019 tritt mit ihrer Veröffentlichung auf der Homepage der HNE Eberswalde in Kraft.
- (2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung an der HNE Eberswalde im Masterstudiengang Nachhaltiges Tourismusmanagement immatrikuliert werden.
- (3) Die ab dem Wintersemester 2017/18 gültige Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudienganges Nachhaltiges Tourismusmanagement tritt nach Ablauf der doppelten Regelstudienzeit nach Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft. Entsprechende Prüfungsvorgänge müssen bis zu diesem Zeitpunkt beendet sein. Studierende, die bis zum Zeitpunkt des Außer-Kraft-Tretens der Studien- und Prüfungsordnung ihr Studium nicht abgeschlossen haben, verlieren ihren Prüfungsanspruch.

Anlagen:

Anlage 1: Curriculum „Nachhaltiges Tourismusmanagement (M.A.)

Anlage 2: Ordnung für das kombinierte Projekt-Praktikum und Transferprojekte im dritten Studiensemester des Masterstudienganges Nachhaltiges Tourismusmanagement

Anlage 3: Diploma Supplement

Genehmigt vom Präsidenten der HNEE

Prof. Dr. Wilhelm-Günther Vahrson am: 15.04.2019 und 03.06.2019

Veröffentlicht am: 03.07.2019

Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Nachhaltiges Tourismusmanagement (MA)
(gültig ab WS 2019/20)

Modulübersicht

1. Fachsemester (Wintersemester)

Module und zugehörige Lehrveranstaltungen des 1. Fachsemesters	Inhalte	Status	ECTS-Leitungspunkte	SWS	Lehrformen	Prüfungsleistungen	Prüfungsvorleistungen	Gewichtung der Modulnote	Sprache
<i>Tourismus, Umwelt und Gesellschaft</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der nachhaltigen Entwicklung, insbes. ökologische und soziale Nachhaltigkeit, • Umwelt- und sozio- kulturelle Auswirkungen des Tourismus, • Einführungen in Landschaftsökologie, Biodiversität, Ressourcennutzung und Klimawandel, • Menschen- und Arbeitnehmerrechte; Genderfragen, • Nachhaltigkeitsbewusstsein von Konsumenten <p><i>Begründung der PVL: Das Modul hat einen seminaristischen Teil, der aus Kurzreferaten und Gruppenarbeiten von Studierenden besteht. Diese müssen auch erbracht werden, damit diese Unterrichtsform umgesetzt werden kann.</i></p>	<i>PM</i>	8	7	<i>VL, S, Ü</i>	<i>mP (100 %)</i>	<i>R</i>	<i>MN*8</i>	<i>deutsch</i>

Module und zugehörige Lehrveranstaltungen des 1. Fachsemesters	Inhalte	Status	ECTS-Leistungspunkte	SWS	Lehrformen	Prüfungsleistungen	Prüfungsvorleistungen	Gewichtung der Modulnote	Sprache
<i>Tourismusökonomie, digitale Transformation und Ethik</i>	<p><i>Ökonomieschwerpunkt</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der neoklassischen Ökonomie, • Auseinandersetzung mit alternativen ökonomischer Ansätzen, • Internetökonomie. <p><i>Tourismusschwerpunkt</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Werte, Leitbildung und unternehmerische Auseinandersetzung (Leitbild – bis Preisbildung) • aktuelle Entwicklungen und Themenschwerpunkte aller Teilbranchen der Tourismusindustrie, • Einflüsse der Informations- und Kommunikations-Technologien (IKT) auf die Branche und Veränderung der Strukturen, • digitale Unterstützung nachhaltiger Tourismusentwicklungsansätze. 	<i>PM</i>	8	7	VL, Ü, Exk. (selbst-finanziert)	K (100 %) mit R (ES)		MN*8	deutsch
<i>Sustainable Marketing Management Cases & Methoden der empirischen Sozialforschung</i>	<p><i>Marketingschwerpunkt</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Reflexion von Marketingtheorien sowie Anwendungsmöglichkeiten auf Tourismusbranche, Best Practice Vorlagen • Zielgruppen und Produktanalyse sowie Marktbearbeitungsstrategien, • E-Marketing und Tools des Online-Marketings sowie Controlling. <p><i>Sozialforschungsschwerpunkt</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Schwerpunktseminar Empirische Methoden der Sozialforschung angewandt auf Tourismusbranche (Fragen) (quantitativ, qualitativ, Online-Forschung). 	<i>PM</i>	6	5	VL, Ü, P	sP (100%) Modulnote: P (70 %)und H (30 %)		MN*6	deutsch

Nachhaltigkeit im Destinationsmanagement I		PM	6	5		R (100 %)		MN*6	deutsch
Grundlagen nachhaltiges Destinationsmanagement	<ul style="list-style-type: none"> • Definitionen Destination, Destinationsmanagement-Organisation (DMO), • Ebenen der räumlichen Planung in Deutschland, Landschaftsplanung und Umweltprüfverfahren, • Tourismusplanung als Aufgabe des Destinationsmanagements, Erarbeitung von Tourismuskonzepten, • Nachhaltige Mobilität, Verkehr und Umwelt, touristischer Verkehr versus Alltagsverkehr, Entwicklung der Reisemobilität in Deutschland, • Organisation u. Struktur des ÖPNV im ländlichen Raum, • Innerdeutscher Fernverkehr, • Nachhaltigkeit in der Destinationsentwicklung: Indikatoren, Bewertungsansätze., Beispiele <p style="text-align: center;">-----</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wirtschaftliche Effekte des Tourismus, • Nachhaltige Standortentwicklung und Stadtmarketing, • Standortkriterien für Unternehmen in der Tourismus- und Freizeitwirtschaft, • Wirtschaftsförderung im Tourismus • Fallbeispiele. 		4	4	VL, S, Ü, Exk.				
Nachhaltige Standortentwicklung			2	1	VL, S, Ü				
Selbstmanagement	<ul style="list-style-type: none"> • Zeit- und Stressmanagement • Motivation • Persönlichkeitsentwicklung 	PM	2	2	S, Ü	ES		-	deutsch

2. Fachsemester (Sommersemester)

Module und zugehörige Lehrveranstaltungen des 2. Fachsemesters	Inhalte	Status	ECTS-Leistungspunkte	SWS	Lehrformen	Prüfungsleistungen	Prüfungsvorleistungen	Gewichtung der Modulnote	Sprache
<i>Sustainable Marketing Management Project</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Entwickeln eines Problemlösungsansatzes auf Basis einer wissenschaftlichen Theorie in Kommunikation mit der Praxis, • Anwendung der Marketinggrundlagen wie Analyse – Strategie – und Marktbearbeitung unter Bezug auf eine konkrete Problemstellung in kleinen Teams mit einem realen Partner. • Erläuterung zur Prüfungsleistung: sP ist hier eine sonstige Prüfung aus einem Gruppenprojekt. Die zu erbringenden Leistungen der Gruppen sind: eine Projektdokumentation, ein Poster und ein Management-Summary. 	<i>PM</i>	6	4	<i>S, P</i>	<p><i>sP (100 %)</i> <i>Modulnote:</i> <i>Projektdokumentation (40%),</i> <i>Poster (30%)</i> <i>und</i> <i>Management-Summary (30%).</i></p> <p><i>mit R (ES)</i></p>		<i>MN*6</i>	<i>englisch, deutsch</i>
<i>Sustainability in Destination Management II</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Destinationsmanagement-Organisationen (DMO) und ihre Aufgaben, • Change-Management in Destinationsorganisationen • Case-Study-Übung zu modellhaften Aufgabenstellungen des Destinationsmanagements in einer Region • Nachhaltiges Mobilitätsmanagement, Schwerpunkt ÖPNV 	<i>PM</i>	6	4	<i>VL, S, Ü, Exk.</i>	<i>H (100 %)</i>		<i>MN*6</i>	<i>englisch, deutsch</i>

Vertiefungsrichtung Umwelt- und Destinationsmanagement									
<p><i>Environmental Management, Reporting and Certification</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Umweltmanagement als Teil von Corporate Social Responsibility (CSR), • Einführung in zentrale Umweltmanagementsysteme wie ISO 14.000 und EMAS • Bilanzierungs- und Reporting-systeme im Umwelt- und Sozialbereich mit den Schwerpunkten Klima- und Ressourcenschutz • Analyse und Bewertung von Zertifizierungssystemen für nachhaltigen Tourismus. <p><i>Begründung der PVL: Das Modul hat einen seminaristischen Teil, der aus Kurzreferaten und Gruppenarbeiten von Studierenden besteht. Diese müssen auch erbracht werden, damit diese Unterrichtsform durchgeführt werden kann.</i></p>	WPM	6	4	VL, S, Ü	H (100 %)	R	MN*6	englisch
<p><i>Nature-based Tourism and Protected Area Management</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung in Schutzgebietstypen und -management, • Besuchermanagement, Besuchermanagementkonzepte (Carrying Capacity, LAC), Maßnahmen der Besucherlenkung und -information • Nachfrage und -motive, Angebotsformen, Marktsegmente und Anbieter naturbezogener Tourismusformen und landschaftsbezogener Erholung einschl. Natursport, Konflikte und Lösungsstrategien • Touristische In-Wertsetzung von Schutzgebieten und naturnaher Kulturlandschaft, UNESCO-Welterbe-Gebiete, Geo-Parks, Sternenparks 	WPM	6	4	VL, S, Ü, Exk.	H (100 %)		MN*6	englisch

<i>Tourism in Developing Countries</i>	<ul style="list-style-type: none"> Analyse/Diskussion von Entwicklungstheorien und Armutsbekämpfung als zentrale Herausforderung von Entwicklungs- und Transformationsländern, Grundlagen der Entwicklungszusammenarbeit und Einsatz des Tourismus als Instrument zur Erreichung der Sustainable Development Goals, Potenziale und Probleme von Tourismus in Entwicklungsländern (Schwerpunkte: Pro Poor Tourism, Gemeindebasierter Tourismus, Ökotourismus), Rapid Appraisal and Project Cycle Management. 	WPM	6	4	VL, S, Ü	R (100 %)		MN*6	englisch
<i>Flexibles Wahlpflichtmodul</i>	Gemäß § 7 Abs. 4	WPM	6	Gemäß Modulbeschreibung	Gemäß Modulbeschreibung	Gemäß Modulbeschreibung		MN*6	Gemäß Modulbeschreibung

Vertiefungsrichtung Digitalisierung und Unternehmensmanagement

Module und zugehörige Lehrveranstaltungen des 2. Fachsemesters	Inhalte	Status	ECTS-Leistungspunkte	SWS	Lehrformen	Prüfungsleistungen	Prüfungsvorleistungen	Gewichtung der Modulnote	Sprache
<i>Social Entrepreneurship, Innovation & Fair Finance in Tourism</i>	<ul style="list-style-type: none"> Kennenlernen des Konzeptes des Social Entrepreneurship, Entwicklung einer eigenen Idee mit Hilfe von Kreativitätstechniken und Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Problemfeldern, Planung mit Projektmanagement und Finanzrahmen, Definition einer Zielgruppe und eines Umsetzungsplanes, Vermittlung mit modernen Online Learn- 	WPM	6	4	VL, S	H (100%)mit R (ES)		MN*6	englisch

	ing Tools und durch Aufgaben, Reflektions- Vorlesungen sowie Kreativitätstechniken und Projektmanagement-Tools.								
<i>SMART Tourism: Research & Application Trends</i>	<ul style="list-style-type: none"> Aktuelle Themen von Journal Papers aus den Teilbranchen - aktuellen Forschungsschwerpunkten/Forschungsmethoden (State of the Art) Research- Themen, Methoden und Aufbereitung; weltweiter Kontext <p><i>Erläuterung zur Prüfungsleistung: Das Modul hat einen seminaristischen Charakter, die Teilnehmer*innen erstellen ein Protokoll für eine Veranstaltung und erarbeiten ein wissenschaftliches Paper, das im Plenum vorgestellt und diskutiert wird.</i></p>	WPM	6	4	VL, S, Ü	sP 100% Modulnote: Protokoll (20%) und Paper mit Diskussion (80%)		MN*6	englisch
<i>Business Intelligence and Data Mining in Tourism</i>	<ul style="list-style-type: none"> Praxisorientierte Einführung in das Gebiet Data Mining, Web Data Mining und Big Data Grundlagen und Techniken der Datenanalyse Anwendung der Techniken auf Realdaten und Nutzung des Tools „RapidMiner“ 	WPM	6	4	VL, S, Ü	H (100%) mit R (ES)		MN*6	englisch
<i>Flexibles Wahlpflichtmodul</i>	Gemäß § 7 Abs. 4	WPM	6	Gemäß Modulbeschreibung	Gemäß Modulbeschreibung	Gemäß Modulbeschreibung		MN*6	Gemäß Modulbeschreibung

4. Fachsemester (Sommersemester)

Module und zugehörige Lehrveranstaltungen des 4. Fachsemesters	Inhalte	Status	ECTS-Leistungspunkte	SWS	Lehrformen	Prüfungsleistungen	Prüfungsvorleistungen	Gewichtung der Modulnote	Sprache
<i>Masterarbeit</i>	<p>-----</p> <ul style="list-style-type: none"> • Qualitative und quantitative Forschungsmethoden • Systematisierung und Reflektion der im Studium erlernten Methoden im Hinblick auf ihre Anwendbarkeit für verschiedene Forschungsfragen im Rahmen der Masterarbeit. 	<i>PM</i>	28	4		Masterarbeit (75%) und mündliche Prüfung (Verteidigung) (25%)		<i>MN*28</i>	<i>deutsch oder englisch</i>
<i>Wissenschaftliches Kolloquium und Forschungsmethoden</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Fallbesprechungen zum Konzept der Master Thesis der Teilnehmer/-innen, • Allgemeine Hinweise zum methodischen Vorgehen, • Präsentation der geplanten Masterarbeit mit Problemdefinition, Definition des Gegenstandsbereiches, der Forschungsfragen, zugrundeliegende Theorien, geplantes methodisches Vorgehen, erwartete Ergebnisse. 		4	4	VL, S				
<i>Erstellen der Masterarbeit</i>	<p>-----</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erstellung einer wissenschaftlichen Arbeit, • theoretische Reflektion und Abstraktion bisheriger Erfahrungen, • Analyse und Weiterentwicklung aktueller Fragestellungen oder Projekte, • Entwicklung von konzeptionellen und um- 		24						

	setzungsorientierten Ansätzen anhand von Fallbeispielen								
<i>Fachexkursion</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Gespräche mit Tourismus-Akteuren und Entscheidungsträgern des jeweiligen Ziellandes, • Themen-Schwerpunkte: Best Practice Beispiele im nachhaltigen Tourismus, Tourismus in Großschutzgebieten, Besucherlenkung, Stadttourismus, Kulturtourismus, Naturtourismus, Tourismusplanung, Tourismusmarketing, • Selbstkritische Reflektion des eigenen Reiseverhaltens. 	<i>WPM</i>	2	2	<i>Exk.</i>	<i>H oder R</i>	<i>A (Exkursionsteilnahme)</i>	<i>MN*2</i>	<i>deutsch/englisch</i>
<i>Spezielles Wahlpflichtmodul</i>	<ul style="list-style-type: none"> • <i>variiert, abhängig vom ausgewählten Thema; Modulbeschreibungen werden ad-hoc geliefert.</i> 	<i>WPM</i>	2	2	<i>variiert</i>	<i>variiert</i>	<i>variiert</i>	<i>MN*2</i>	<i>variiert</i>

Abkürzungen

Status	Lehrform	Prüfungsleistung	Sonstiges
PM - Pflichtmodul WPM - Wahlpflichtmodul	VL – Vorlesung S – Seminar Ü – Übung Exk. – Exkursion P – Betreute Projektarbeit	K – Klausur mP – Mündliche Prüfung ES – Erfolgsschein für praktische Studienabschnitte H – Hausarbeit (sonstige schriftliche Arbeit) R – Referat PT – Protokoll P – Präsentation A: Anwesenheitspflicht sP – sonstige Prüfung nach § 11 (1) RSPO und gemäß Modulbeschreibung	LV – Lehrveranstaltung MN – Modulnote

Anlage 2:

zur SPO des Master-Studienganges Nachhaltiges Tourismusmanagement Vollzeitstudium gültig ab WS 2019/20

**Ordnung für das kombinierte Projekt-Praktikum und die Transferprojekte im
Masterstudiengang Nachhaltiges Tourismusmanagement**

Diese Ordnung regelt das kombinierte Projekt-Praktikum und die Durchführung von Transferprojekten für Studierende des Masterstudienganges Nachhaltiges Tourismusmanagement. Die Regelstudienzeit zur Erreichung des Mastergrades beträgt vier Semester im Vollzeitstudium. Für beide Projektformen ist das 3. Semester vorgesehen.

§ 1 Wahlmöglichkeit zwischen Projekt-Praktikum und Transferprojekt

Studierende können unabhängig von ihren bisherigen praktischen Erfahrungen im Tourismus zwischen einem Projekt-Praktikum in einem touristischen Unternehmen oder in einer touristischen Organisation (in der Regel als individuelles Praktikum) oder einem Transferprojekt (in der Regel als Gruppenarbeit) in Kooperation mit einem Praxispartner aus dem Tourismus wählen. Projekt-Praktika und Transferprojekte werden von den Dozent*innen des Master-Studienganges Nachhaltiges Tourismusmanagement angeboten, können aber auch von den Studierenden selbst vorgeschlagen werden.

§ 2 Status der Studierenden

Während des Projekt-Praktikums bleiben die Studierenden Mitglied der Hochschule mit allen Rechten und Pflichten. Sie sind verpflichtet, den zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlichen Anordnungen der Praktikumsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen und die für die Praktikumsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten.

Bei der Bearbeitung eines Transferprojektes werden die betreffenden Studierenden nicht formal in das Partnerunternehmen bzw. die Partnerorganisation integriert. Es sind regelmäßige Treffen mit dem Partnerunternehmen bzw. der Partnerorganisation vorzusehen.

§ 3 Dauer des Projekt-Praktikums und des Transferprojektes

Das Projekt-Praktikum umfasst einen Zeitraum von 15 Wochen (Vollzeitstudium). Innerhalb dieses Zeitraums soll von den Studierenden ein Projekt im Bereich „Nachhaltigkeit und/oder Tourismus“ selbstständig bearbeitet werden. Dafür müssen mindestens 50 % der Praktikumszeit zur Verfügung stehen. Eine Unterbrechung des Praktikums ist nur in zwingenden Fällen mit Zustimmung der Hochschule möglich. Ausfallzeiten innerhalb der 15 Wochen Projekt-Praktikum sind zu begründen und nachzuweisen (z. B. mit einem Krankenschein), Ausfallzeiten über 10 Arbeitstage sind nachzuholen. Die tägliche Arbeitszeit im Vollzeitstudium entspricht der der Praktikumsstelle.

Transferprojekte dauern im Vollzeitstudium insgesamt 17 Wochen (einschließlich Erarbeitung des Projektberichtes).

Bestandteil des Projekt-Praktikums und des Transferprojektes sind von den Dozent*innen des Masterstudiengangs Nachhaltiges Tourismusmanagement angebotene praktikums- bzw. projektbegleitende Lehrveranstaltungen zu Beginn und während des Praktikums bzw. der Projektbearbeitung. Diese Veranstaltungen werden in Form von Seminaren oder Online-Meetings angeboten und beinhalten Anleitungen zum Projektmanagement sowie Hilfestellungen zur laufenden Projektbearbeitung, zur Berichterstellung und zu Präsentationstechniken. Die Termine werden von den jeweils zuständigen Dozent*innen (= Prüfer*innen) zu Beginn des jeweiligen Praktikums- bzw. Projektsemesters bekannt gegeben, können aber auch nach Bedarf organisiert werden.

§ 4 Fristen

Das Projekt-Praktikum bzw. das Transferprojekt muss spätestens bis zum 1. Oktober des 3. Fachsemesters begonnen werden. Wird das Praktikum oder das Transferprojekt bis zum 1. Oktober nicht begonnen, gilt es als nicht bestanden. Über Ausnahmen und über die Modalitäten der Nachholung entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

Es besteht die Möglichkeit, ein über die vorgesehene Dauer (siehe § 3) hinausgehendes Projekt-Praktikum bzw. Transferprojekt in Abstimmung mit dem/der Praktikumsbeauftragten und dem/der Prüfer*in zu absolvieren. Ein länger dauerndes Praktikum darf nicht über die Semestergrenzen hinausgehen. Über begründete Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

Bei einer Verlängerung der in § 3 genannten Dauer eines Praktikums über die Semestergrenzen hinaus ist zwischen dem Studierenden und dem Praktikumsbetrieb ein gesonderter Vertrag ohne Einbeziehung der HNEE zu schließen. Hierbei muss berücksichtigt werden, dass der gesetzliche Unfallversicherungsschutz über den Praktikumsbetrieb erfolgt.

Der Projektbericht ist am letzten Tag des Prüfungszeitraumes des 3. Fachsemesters abzugeben. Bei längerem Projekt-Praktikum ist der Bericht 2 Wochen (Vollzeit) nach dem letzten Praktikumstag abzugeben. In dem Fall vereinbaren Prüfer*in und Studierende verbindlich den Abgabetermin. Bei verlängerten Transferprojekten muss ebenfalls ein verbindlicher Abgabetermin vereinbart werden.

§ 5 Praktikumsstellen bzw. Praxispartner

Das kombinierte Projekt-Praktikum ist in einer touristischen Organisation, einem touristischen Unternehmen oder in (über-) regionalen Planungsstellen bzw. Verwaltungen, die sich mit Tourismus befassen, im In- oder Ausland abzuleisten. Diese kommen ebenso als Praxispartner für Transferprojekte in Frage. Das Splitten des Praktikums auf mehrere Praktikumsstellen ist innerhalb der 15 Wochen nicht möglich. Es besteht auch die Möglichkeit, Transferprojekte in einem der von der Hochschule bearbeiteten einschlägigen Forschungsprojekte direkt an der Hochschule oder in Kooperation mit den in diese Projekte involvierten Praxispartnern zu absolvieren.

Mögliche Praktikumsstellen bzw. Praxispartner im In- und Ausland sind nach thematischer Absprache mit dem/der Praktikumsbeauftragten und dem/der Prüfer*in unter anderem:

- Tourismus-Unternehmen (Reisebüros/-veranstalter, Gastgewerbe)
- Tourismusverbände und -vereine
- lokale und regionale Destinationsmanagementorganisationen (DMO)

- kommunale und (über-) regionale Planungsstellen
- Schutzgebietsverwaltungen
- privatwirtschaftliche Planungs-, Beratungs- oder Gutachterbüros
- Institutionen/Organisationen für touristische Aus- und Weiterbildung, incl. die Hochschule für nachhaltige Entwicklung
- Institutionen/ Organisationen der Entwicklungszusammenarbeit
- Nicht-Regierungsorganisationen
- Unternehmen der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT)-Branche.

Von der Praktikumsstelle ist ein(e) Ansprechpartner/in für den/die Praktikant*in zu benennen.

Die Studierenden bewerben sich selbständig um eine Praktikumsstelle. Die Dozent*innen des Master-Studiengangs Nachhaltiges Tourismusmanagement können den Studierenden Praktikumsstellen vorschlagen. Der/die Praktikumsverantwortliche des Masterstudienganges ist, soweit erforderlich, bei der Vermittlung behilflich. Er/sie entscheidet außerdem darüber, ob eine von dem/der Studierenden gewünschte Praktikumsstelle den o.g. Kriterien entspricht.

§ 6 Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen im Projekt-Praktikum sind ein schriftliches Dokument (Projekt-Bericht) und eine mündliche Präsentation des Projektes. Studierende können einen formlosen Antrag an den jeweiligen Prüfer/die Prüferin stellen, dass eine mündliche Prüfung als Online-Konferenz durchgeführt wird. Der/die Prüfer*in entscheidet über den Antrag. Bericht und Präsentation werden mit je einer Teilnote bewertet. Die Modulnote berechnet sich zu 75% aus der Berichtsnote und 25% aus der Note der Präsentation.

Der Bericht ist ausgedruckt und digital in einfacher Ausführung beim Prüfer/bei der Prüferin abzugeben. In Abstimmung mit dem/der Prüfer*in ist eine ausschließlich digitale Abgabe des Berichts möglich. Der Bericht wird nicht veröffentlicht.

Die Zusammenfassung ist zusätzlich als eigenständige Datei mit Angabe der Hochschule, des Studiengangs, Titel des Projektes und Name des Verfassers/der Verfasserin digital beim/bei der Praktikumsbeauftragten abzugeben. Die Zusammenfassung kann veröffentlicht werden.

Die Präsentation der Projekte erfolgt öffentlich. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die Öffentlichkeit ausschließen. Die Präsentationstermine im 4. Fachsemester (Vollzeitstudium) bzw. im 7. Semester (Teilzeitstudium) werden von den Prüfer*innen festgelegt und dem/der Studierenden mitgeteilt.

§ 7 Vertrag über das kombinierte Projekt-Praktikum

Spätestens vier Wochen vor Beginn des kombinierten Projekt-Praktikums schließen

- der/die Studierende
- die Praktikumsstelle
- die Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde

einen Vertrag über das Projekt-Praktikum ab (Praktikumsvertrag der HNEE). Der Vertrag, unterzeichnet von den drei Seiten, ist anschließend an den/die Praktikumsverantwortliche/-n des Masterstudienganges zu übersenden.

Für Transferprojekte ist eine schriftliche Vereinbarung mit dem/der Praxispartner*in über die Kooperation während der angestrebten Projektdauer ausreichend. Der/die Praxispartner*in verpflichtet sich, die für Projekt notwendigen Unterlagen und Betreuungskapazitäten zur Verfügung zu stellen.

§ 8 Ziele des Projekt-Praktikums

Ziel des kombinierten Projekt-Praktikums und des Transferprojektes ist die Anwendung von theoretischem Wissen und der Erwerb von praktischen Erfahrungen im Bereich des nachhaltigen Tourismus. Es ist sicherzustellen, dass hierbei das Anspruchsniveau eines Master-Studiengangs erfüllt wird. Bloße Hilfstätigkeiten sind auszuschließen. Innerhalb der praktischen Ausbildung wird von den Studierenden ein diesem Ziel entsprechendes Projekt selbständig bearbeitet. Beispiele sind u.a.:

- Durchführung von Studien- und Forschungsprojekten (Machbarkeitsanalysen, Marktstudien, Evaluierungen etc.)
- Erarbeitung umsetzungsfähiger Konzepte/Pläne/Systeme zur nachhaltigen Entwicklung von Destinationen (Kommunen, Regionen, Schutzgebiete) oder touristischen Unternehmen
- Entwicklung von touristischen Angeboten, Marketingstrategien u. ä.
- Erarbeitung von Weiterbildungsangeboten, Handbüchern, Informationsmappen u. ä.
- Entwicklung von geeignetem Content/Informationen für touristische Anbieter.

Im Einzelfall und nach Rücksprache mit dem/der Praktikumsbeauftragten des Master-Studiengangs sind andere Schwerpunkte möglich, jedoch sollte in jedem Fall zumindest ein Nachhaltigkeits- oder Tourismusbezug bestehen.

§ 9 Verantwortung des Fachbereichs

Die Studiengangsleitung des Masterstudiengangs Nachhaltiges Tourismusmanagement beauftragt für das bzw. die Projektsemester einen Dozenten/ eine Dozentin, der/die für die allgemeine Durchführung der Studiensemester verantwortlich ist. Zu seinen/ihren Aufgaben gehört unter anderem die Koordinierung aller im Zusammenhang mit dem Projekt-Praktikum oder dem Transferprojekt auftretenden Fragen, insbesondere der Abschluss der Verträge mit den Praktikumsstellen. Die Organisation der praktikums- bzw. projektbegleitenden Lehrveranstaltungen übernehmen die jeweiligen Prüfer*innen für die von ihnen betreuten Studierenden. Die fachliche Betreuung der Studierenden und die Begutachtung und Benotung der Projektarbeiten wird nach den jeweiligen Einsatz- bzw. Themengebieten auf alle Lehrenden des Masterstudiengangs verteilt.

§ 10 Gestaltung des Projekt-Praktikums und des Transferprojektes

Die mögliche Breite der Einsatzgebiete erfordert eine inhaltliche Abstimmung der speziellen Arbeitsaufgaben der Studierenden zu Praktikumsbeginn zwischen Praktikumsstelle, Studierenden und dem/der jeweiligen Prüfer*in. Diese erfolgt in Form eines Projektstrukturplans, für dessen Erstellung der/die Studierende zuständig ist. Gleiches gilt für die Transferprojekte. Verantwortlich für die Vermittlung zwischen der HNEE und der Praktikumsstelle bzw. dem Praxispartner sind die jeweiligen Studierenden.

§ 11 In-Kraft-Treten

Die Ordnung für das kombinierte Projekt-Praktikumssemester und die Transferprojekte tritt mit der Veröffentlichung auf der Homepage der HNE Eberswalde am 03.07.2019 in Kraft.